

Benutzungs- und Gebührenordnung

für Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Grebenhain

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindvertretung der Gemeinde Grebenhain in ihrer Sitzung am 01.02.1984 , zuletzt geändert am 08.02.2011 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für Dorfgemeinschaftshäuser und das Bürgerhaus Grebenhain der Gemeinde Grebenhain beschlossen

I. Benutzungsordnung (zuletzt geändert am 08.02.2011)

§ 1

Die Gemeinschaftshäuser stehen allen örtlichen Vereinen, Verbänden oder Organisationen und Bürger der Gemeinde Grebenhain zu kulturellen und öffentlichen Veranstaltungen - sowie zur Durchführung von Familienfeiern u. ä. zur Verfügung. Die Benutzung (Miete) von nicht örtlichen Vereinen, Verbänden oder Organisationen sowie Privatpersonen mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Grebenhain ist grundsätzlich möglich, bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung des Gemeindevorstandes bzw. der von Ihm beauftragen Person (siehe §§ 2 und 3). Die Oberwaldschule Grebenhain kann die Räumlichkeiten für die jährliche Einschulungsfeier und die jährliche Verabschiedungsfeier kostenfrei nutzen. Für jegliche weitere Veranstaltungen der Oberwaldschule Grebenhain ist die niedrigste Benutzungsgebühr sowie die Nebenkosten zu erheben. Die Reinigung erfolgt durch den Nutzer.

§2

Das Hausrecht über die Gemeinschaftshäuser übt der Gemeindevorstand der Gemeinde Grebenhain und in seinem Auftrag der jeweilige Ortsvorsteher aus. Die Rechte und Pflichten des Ortsvorstehers oder des von ihm Beauftragten regelt ein Sondervertrag zwischen dem Ortsvorsteher und dem Gemeindevorstand. Reduzierte Gebühren entstehen lediglich bei Beerdigungen.

§ 3

Die Gemeinschaftshäuser mit ihren Einrichtungen dürfen von Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie von Bürgern nur mit vorheriger Genehmigung des Gemeindevorstandes von Grebenhain benutzt werden. Die Erteilung des Benutzungsrechtes überträgt der Gemeindevorstand dem jeweiligen Ortsvorsteher.

§ 4

Jeder Besucher unterwirft sich der Benutzungsordnung oder den besonderen Anweisungen des für die Gemeinschaftshäuser Verantwortlichen nach § 2.2

§ 5

Für die Sauberkeit aller Räume und Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser ist vom Benutzer ständig Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Reinigung ist noch folgendes zu beachten:

Die Reinigung der Räume und der Gegenstände geht bei Privatveranstaltungen (z.B. Familienfeiern) sowie bei außerhalb der Satzung liegenden Veranstaltungen der Vereine, Verbände und Organisationen vor und nach der Feier zu Lasten des Mieters. Bei allen übrigen Veranstaltungen gehen diese Arbeiten zu Lasten der Gemeinde.

Außerordentliche Verschmutzungen, Verunreinigungen oder Beschädigungen werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt (dazu zählen auch Außenanlagen wie Parkplätze und Freiflächen).

§ 6

Der Gemeindevorstand hat jederzeit das Recht, Vereine, Verbände oder Organisationen sowie auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung von der Benutzung oder vom Besuch des Gemeinschaftshauses zeitweilig oder ganz auszuschließen.

§ 7

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Gemeinschaftshäuser kann von keinem Verein, Verband, keiner Organisation oder Einzelperson erhoben werden.

§ 8

Die Mietsätze, Kosten des Stroms, der Heizung, die Reinigung u. ä. regelt die Gebührenordnung.

§ 9

Die Gemeinschaftshäuser mit allen ihren Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Für mutwillige, grob fahrlässige oder fahrlässige Beschädigungen haftet der jeweilige Benutzer.

§ 10

Die Unterbringung vereinseigenen Eigentums in den Räumen der Gemeinschaftshäuser ist nur mit Genehmigung der Gemeinde möglich.

§ 11

Die Bedienung der technischen Hilfsmittel und Einrichtungen (Beleuchtung, Heizung, Belüftung u.a.m.) ist ausschließlich Sache des Ortsvorstehers oder einer von ihm beauftragten Person.

§ 12

Die Gemeinschaftshäuser sind nach Benutzung wie angetroffen zu verlassen. Benutzte Geräte oder Einrichtungen müssen an die dafür vorgesehenen Plätze zurückgebracht werden. Auf Sauberkeit ist besonders zu achten.

§ 13

Der Verantwortliche des Vereins, Verbandes oder der Organisation bzw. der benutzende Mieter hat sich vor dem Verlassen der benutzten Räume zu vergewissern, dass die Fenster geschlossen, das Licht gelöscht und die Geräte oder Einrichtungen unbeschädigt wieder an Ort und Stelle verbracht worden sind. Außerdem muss sichergestellt sein, dass in Fällen, in denen nicht der Ortsvorsteher nach einer Veranstaltung das Abschließen der Räume und des Gebäudes selbst übernimmt, dies von dem jeweiligen Benutzer sorgfältig vorgenommen wird und die Schlüssel beim Ortsvorsteher unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung nach Möglichkeit persönlich abgegeben werden. Der Ortsvorsteher ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass der Schadensverursacher in der Regel ermittelt werden kann. Jeder Verein, Verband sowie jede Organisation haftet für alle durch ihre Mitglieder oder Teilnehmer an bzw. in den Gemeinschaftshäusern sowie dessen Einrichtungen entstandenen Schäden und Unfällen. Das gleiche gilt auch für Einzelpersonen, die Einrichtungen gemietet haben. Kommt ein Verein, Verband oder eine Organisation bzw. eine Privatperson der Aufforderung des Gemeindevorstandes zur Behebung eines Schadens nicht nach, ist der Gemeindevorstand berechtigt, die Schadenssumme im Wege des Verwaltungsverfahrens beizutreiben und dem Verein, dem Verband, der Organisation oder der Privatperson die Benutzung der Gemeinschaftshäuser für eine gewisse Zeit oder für immer zu verbieten. Wer gegen die Anordnungen des Ortsvorstehers oder des von ihm Beauftragten verstößt, kann von ihm aus dem Gemeinschaftshaus verwiesen werden.

Bei öffentlichen Veranstaltungen sind von jedem Verein, Verband oder jeder Organisation bzw. Privatperson zwei verantwortungsbewusste Personen zu beauftragen, die zusammen mit dem Ortsvorsteher oder in seinem Auftrag für die innere und äußere Ordnung in dem Gemeinschaftshaus zu sorgen haben.

§ 14

Sämtliches bewegliches Inventar der Gemeinschaftshäuser auch Gläser, Porzellan, Bestecke und dergleichen sind listenmäßig erfasst. Jeder Veranstalter hat die Pflicht, zusammen mit dem Ortsvorsteher oder dem von ihm Beauftragten die zu benutzenden Gegenstände bei Übernahme zu überprüfen und zahlenmäßig zu quittieren. Alle in Benutzung genommenen Gegenstände sind in sauberem Zustand wieder dem Ortsvorsteher oder dem von ihm Beauftragten zu übergeben und von diesem zu überprüfen. Für entstandenen Bruch oder sonstigen Sachschaden hat der Veranstalter Ersatz zu leisten. Die Ausleihe von Tischen und Stühlen aus Einrichtungen sollte nach Möglichkeit unterbleiben, da Beschädigungen durch den Transport immer zu verzeichnen sind. Sollte jedoch eine Ausleihe umgänglich sein, ist diese entsprechend zu überwachen und ein besonderes Augenmerk bei der Rückgabe der Tische und Stühle auf Beschädigungen zu richten. Für das Ausleihen ist eine Gebühr gemäß Gebührenordnung zu erheben. Zu beachten ist ferner, dass das Mobiliar nach der Benutzung unverzüglich wieder zurückgebracht wird. Ein Ausleihen von Küchengeschirr, Porzellan usw. findet in keinem Falle statt.

§ 15

Vereine, Verbände und Organisationen sowie sonstige Benutzer können den Ausschank sowie die Verköstigung der Gäste in den Gemeinschaftshäusern in eigener Regie ausführen.

§ 16

In Dorfgemeinschaftshäusern in denen sich die Gemeinde mit einer Brauerei vertraglich gebunden hat, wird zur Auflage gemacht, Erzeugnisse dieser Brauerei auszuschenken. Die Bindung an die vorgenannte Brauerei ist beim Ausschank in den Gemeinschaftshäusern für alle Veranstalter verpflichtend.

Bei Bindung an einen Getränkelieferanten gilt vorstehender Absatz sinngemäß.

§ 17

Irgendwelche Änderungen im Wirtschaftsbetrieb oder Änderungen von Festlegungen in dieser Benutzungsordnung bedürfen in jedem Einzelfalle vorher der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

§ 18

Kraftwagen, Fahrräder und Mopeds dürfen nur auf den vorgesehenen Parkplätzen bei den Gemeinschaftshäusern oder auf öffentlichen Straßen geparkt bzw. vorschriftsmäßig abgestellt werden.

§ 19

Erforderliche Genehmigungen, wie z.B. Tanzscheine, Polizeistundenverkürzungen u. ä. sind rechtzeitig vor den Veranstaltungen bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Dass die erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind, dafür hat der jeweilige Veranstalter selbst zu sorgen und diese auf Verlangen dem Ortsvorsteher vorzulegen.

§ 20

Bei Veranstaltungen ist auch darauf zu achten, dass im gleichen Hause wohnende Mietparteien oder die Nachbarschaft durch unzumutbaren Lärm oder andere Störungen nicht über Gebühr belästigt werden.

§ 21

Die Müllentsorgung kann nur im Rahmen der für die jeweilige Einrichtung zur Verfügung stehenden Müllgefäße erfolgen. Es ist auf korrekte Trennung des Mülls nach Papier, Kunststoffabfälle (Grüner Punkt) und Restmüll zu achten. Glasabfälle (z.B. Einwegflaschen, Gläser) können in den in jedem Ortsteil zur Verfügung stehenden Sammelbehälter entsorgt werden. Weiterer darüber hinaus anfallender Müll ist vom Benutzer auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Zurückgelassener Müll wird auf Kosten des Benutzers beseitigt.

II. Gebührenordnung

§ 1

Benutzung der Räumlichkeiten durch Vereine, Verbände und Organisationen

Die Gemeinschaftshäuser stehen allen örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen für deren **satzungsmäßige Zwecke**, wie z.B. Generalversammlungen, Vortragsabende, Übungsstunden u.ä. kostenlos zur Verfügung. In diesen Fällen unterbleibt auch zur Zeit die Erhebung eines Kostenbeitrages für Nebenkosten (Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Müllentsorgung). Die Reinigung erfolgt durch den Benutzer.

Für außerhalb der satzungsmäßigen Zwecke stattfindende andere Veranstaltungen wie z.B. Familienabende, Weihnachtsfeiern, Theaterabende, Fastnachtveranstaltungen u.ä. werden jedoch die entstandenen Nebenkosten für Strom, Heizung, Wasser und Abwasser erhoben. Eine Mieterhebung von den Vereinen unterbleibt, soweit kein Eintritt gefordert und/oder Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden (Veranstaltung ohne Gewinnerzielungsabsicht).

Bei Veranstaltungen, die allen zugänglich sind, bei denen Eintrittsgelder zur Erhebung gelangen, und/ oder Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden (Veranstaltung mit Gewinnerzielungsabsicht), muss jedoch die Miete nach Gebührenordnung § 2, gezahlt werden.

Für außerhalb der satzungsmäßigen Zwecke stattfindende Veranstaltungen, obliegt dem Benutzer auch die Reinigung der Räumlichkeiten.

§ 2

Benutzungsgebühren

| | | Gebührensätze | | | | | |
|----------------|---|----------------|--------------|--------------|---|--|----------|
| | | Privat | | | Vereine, Verbände, Organisationen | | |
| Gebührengruppe | Gebührenart | Silber/gold. | Hochzeit | Beerdigungen | nicht satzungsmäßige Zwecke | nicht satzungsmäßige Zwecke (ohne Gewinnerzielungsabsicht) | |
| | | Hochzeit | Geburtstage | | nicht satzungsmäßige Zwecke (mit Gewinnerzielungsabsicht) | | |
| | | Messen | Taufen | | | | |
| | | Präsentationen | Konfirmation | | | | |
| | | Betriebsvers. | | | | | |
| I | Benutzungsgebühr Gemeinschaftshäuser Bannerod, Bermuthshain, Heisters, Ilbeshausen-Hochwaldhausen, Volkartshain, Zahmen | 87,00 € | | 47,00 € | frei | frei | 87,00 € |
| II | Benutzungsgebühr Gemeinschaftshäuser Crainfeld, Herchenhain, Metzlos, Metzlos- Gehaag, Nösberts-Weidmoos | 77,00 € | | 41,00 € | frei | frei | 77,00 € |
| III | Benutzungsgebühr Gemeinschaftshäuser Hartmannshain, Vaitshain | 51,00 € | | 36,00 € | frei | frei | 61,00 € |
| IV.I | Benutzungsgebühr Bürgerhaus | 100,00 € | | 65,00 € | frei | frei | 100,00 € |

| | | | | | | |
|-------|--|---------|---------|------|------|---------|
| | Grebenhain großer und kleiner Saal | | | | | |
| IV.II | Benutzungsgebühr Bürgerhaus Grebenhain kleiner Saal | 61,00 € | 36,00 € | frei | frei | 61,00 € |

In diesen Sätzen ist die Benutzung der Kücheneinrichtung (einschl. Geschirr), Kühlzellen, der Thekeneinrichtung (einschl. Gläser) und soweit vorhanden die Benutzung von Kommunikationstechnik wie Beamer, Verstärkeranlagen, etc. enthalten. Bei Benutzung der Räumlichkeiten ohne Benutzung der Kücheneinrichtung, für Vereinsveranstaltungen usw. gelten die Sätze nach Gebührenordnung § 2, die sonst bei Beerdigungen Anwendung finden. Für den neu errichteten Ersatzbau des Backhauses Wünschen-Moos wird eine Benutzungsgebühr von 20,00 € pro Tag und Nutzung zzgl. der entstandenen Nebenkosten erhoben.

| | | Gebührensätze | | | | | |
|--|---|---|--|--|-----------------------------------|--|---|
| | | Privat | | | Vereine, Verbände, Organisationen | | |
| Gebührengruppe | Gebührenart | Silber/gold. Hochzeit Messen Präsentationen Betriebsvers. | gold. Hochzeit Geburtstage Taufen Konfirmation | Beerdigungen sonstige Ver- anstaltungen | satzungsmäßige Zwecke | nicht satzungsmäßige Zwecke (ohne Gewinnerzielungs- absicht) | nicht satzungsmäßige Zwecke (mit Gewinnerzielungs- absicht) |
| Nebenkosten | Reinigung | 30,00 € | | | 30,00 € | 30,00 € | |
| | Strom | 0,30 € KW/h | | | frei | 0,30 € pro KW/h | |
| | Anfallende Heizkosten | 20,00 € pauschal | | | frei | 20,00 € pauschal | |
| | Wasser/Abwasser | 10,00 € pro Nutzungstag | | | frei | 10,00 € pro Nutzungstag | |
| | Telefongebühren | 0,15 € pro Einheit | | | | | |
| Toiletten | Werden die Toilettenanlagen der jeweiligen Einrichtung für Veranstaltungen außerhalb der Räumlichkeiten separat genutzt, so ist eine Benutzungsgebühr zzgl. der abrechnungsfähigen Nebenkosten zu entrichten. | 20,00 € | | | frei | 20,00 € | 20,00 € |
| Bei Veranstaltungen von Privatpersonen und/oder nicht ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen mit Gewinnerzielungsabsichten kann eine erhöhte Benutzungsgebühr erhoben werden. | | 500,00 € | | | | | |
| <p>Wenn die Räumlichkeiten für mehrtägige Veranstaltungen genutzt werden (z.B. Messen, Präsentationen, nicht satzungsmäßige Vereinsveranstaltungen) so wird der erste Tag der Nutzung nach den festgesetzten Benutzungsgebühren und jeder weitere Tag, mit 50 % der Benutzungsgebühr abgerechnet.</p> <p>Der Tag vor und nach der Veranstaltung ist zum Aufbau und Abbau (Reinigung) gebührenfrei.</p> <p>In Abhängigkeit von der Art der Veranstaltung kann auf eine Benutzungsgebühr im Sinne von Wirtschaftsförderung verzichtet werden. Die Entscheidung hierzu trifft der Gemeindevorstand.</p> | | | | | | | |

§ 3

Nebenkosten für die Gemeinschaftshäuser

Als Nebenkosten werden die Kosten für Strom, Heizung, Wasser und Abwasser bezeichnet. Die abrechnungsfähigen Nebenkosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu den

aktuellen Preisen/Gebühren abgerechnet.

Grundlage hierfür bilden die Öl-, Wasser- und Stromzähler. Beim Ausfall von Zählwerken können Schätzungen in Abstimmung mit dem Ortsvorsteher vorgenommen werden. Sind keine Zähler für die Berechnung der Nebenkosten vorhanden, werden die in § 2 der Gebührenordnung festgesetzten Pauschalen fällig.

§ 4

Ausleihen von Mobiliar aus Einrichtungen

Mobiliar soll nach Möglichkeit wegen der Gefahr von Beschädigungen nicht ausgeliehen werden. Sollte jedoch eine Ausleihe unumgänglich sein, gelten hierfür folgende Sätze:

| | |
|------------------------------|--------|
| Leihgebühr pro Stuhl und Tag | 0,50 € |
| Leihgebühr pro Tisch und Tag | 2,00 € |

§ 5

Benutzung vorhandener Festnetzanschlüsse (Telefon).

Die Telefoneinheit wird nach Gebührenordnung abgerechnet.

§ 6

Sonstiges

Veranstaltungen von örtlichen Parteien unterliegen weder einer Miete noch einer Erstattung der Nebenkosten. Bei Veranstaltungen, die allen zugänglich sind, und bei denen Eintrittsgelder zur Erhebung gelangen und/oder Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden, muss jedoch die Miete und die Nebenkosten nach Gebührenordnung § 2 gezahlt werden.

§ 7

Bei absichtlicher, grobfahrlässiger Verunreinigung oder Beschädigung der Räume und Einrichtungen (z.B. WC-Anlagen, Bühne, usw.) durch die Benutzer kann eine Ordnungsgebühr bis zu 50,00 Euro von dem jeweiligen Veranstalter erhoben werden.

§ 8

Kaution

Von ortsfremden Veranstaltern von Disco- oder ähnlichen Veranstaltungen wird eine Kaution in Höhe von 500,00 Euro erhoben. Darüber hinaus behält sich der Gemeindevorstand vor, in Abhängigkeit von der Art der Veranstaltung, eine Kaution zu verlangen. Die Höhe der Kaution wird im Einzelfall festgesetzt.

Benutzungsgebühren

Andere Benutzungsgebühren, soweit sie nicht in den obigen Absätzen aufgeführt sind, können jeweils durch den Gemeindevorstand festgelegt werden. Die Ermäßigung oder der Erlass von

Gebühren ist nur in Ausnahmefällen möglich. Dies gilt insbesondere, wenn bei Vereinsveranstaltungen Defizite entstehen sollten. Die Entscheidung hierüber trifft aufgrund eines schriftlichen Antrages der Gemeindevorstand.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser (zuletzt geändert am 08.02.2011) tritt am 15. Februar 1984 in Kraft.

Grebenhain, den 01. Februar 1984

(DS)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Grebenhain

(Dickert)
Bürgermeister